

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1854

48 (31.10.1854)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 31. October 1854.

Nro. 21,164.

Die Zustellung der Briefe und Fahrpoststücke durch die Briefträger betreffend.

Man hat mehrfach Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die von den Großherzoglichen Postexpeditionen und Posthaltereien aufgestellten Briefträger nicht aller Orten mit gehörigen Taschen zum Austragen der Poststücke versehen sind, sondern selbst die Briefe entweder offen in der Hand oder in den Taschen der Kleidungsstücke getragen werden.

Da hierdurch weder gegen Regen noch selbst gegen etwaigen Verlust eines Briefes gehöriger Schutz gegeben ist, es überdies des Briefgeheimnisses wegen unstatthaft erscheint, daß durch das offene Austragen der Briefe jedem Empfänger eines Briefes Gelegenheit gegeben ist, zu ersehen, an wen sonst noch Briefe angekommen sind, so sieht man sich veranlaßt, anzuordnen, daß zum Austragen der Poststücke allerorts zweckmäßige lederne Taschen etwa in der Form der Conducteurstaschen angeschafft und verwendet werden, und wird das offene Austragen der Briefe und kleineren Fahrpoststücke mit angemessener Strafe anmit untersagt.

Carlsruhe, den 19. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Nro. 21,165.

Die Zustellung der Briefe und Fahrpoststücke durch Boten betreffend.

Durch die diesseitige Generalverfügung vom 22. November 1833 Nro. 3,681 ist bereits angeordnet, und durch Generalverfügung vom 12. Dezember 1837 Nro. 8,157,

Verordnungs-Blatt Seite 95, unter Androhung einer Strafe von fünf Gulden wiederholt eingeschärft worden, daß der Botenlohn, den die Amts-, Gemeinde- oder Postboten für die Zustellung der Briefe an die Adressaten auf den auswärtigen Orten von dem Empfänger anzusprechen haben, nicht auf die Briefe gesetzt, und nicht dem Porto beigeschlagen werden darf, damit diese Zustellgebühr durch die Boten nicht etwa außerdem nochmals erhoben werden könne.

Ebensowenig ist die Nachnahme des Botenlohns auf die von denselben zur Post beförderten Briefe gestattet.

Um nun dem Publikum die Gewißheit zu verschaffen, daß auch für die von den Boten auf die Landorte verbrachten Fahrpoststücke außer der, denselben erlaubten Zustellgebühr nur das tarifmäßige Porto nebst etwaigen auf dem Stück haftenden Auslagen erhoben werde, ist in allen Fällen, wo die Boten den Empfang der Fahrpoststücke auf der Post in dem Schalterbuch bescheinigen, dieses Buch daher dem Adressaten nicht zu Gesicht kommt, das Porto nebst etwaigen Auslagen durch die betreffende Postexpedition auf dem Fahrpoststück selber gerade so zu notiren, wie es im Packerbuch eingetragen ist, nämlich Auslagen, Porto und Zoll getrennt untereinander; der Botenlohn darf nicht dazu geschrieben werden, bei einer Strafe von fünf Gulden im Fall der Zuwiderhandlung, weil diesen der Bote für sich selber anzusprechen hat.

Geschieht die Bestellung aber durch einen von der Postanstalt selbst aufgestellten Postboten, so ist für denselben ein gewöhnliches Packerbuch zu halten, in welches die demselben übergebenen Fahrpoststücke mit dem darauf haftenden Porto und Auslagen, so wie der Zustellgebühr der Postboten in die dafür bestimmte Colonne gerade so eingetragen werden, wie die am Sitz der Postanstalt durch den Packer bestellt werdenden Fahrpoststücke und haben dann die Adressaten den Empfang in diesem Buch selbst zu bescheinigen, welches der Postbote zu diesem Zweck auf die auswärtigen Orte mitzunehmen hat. Außerdem haben die Postbeamten ein zweites Buch zu halten, in welchem die, dem Postboten zur Bestellung auf die auswärtigen Orte mitgegebenen Fahrpoststücke ebenfalls einzuschreiben und deren Empfang durch den Postboten unter Beifügung der Anzahl der Stücke und des Datums, an welchem ihm dieselben zur Bestellung übergeben worden sind, zu bescheinigen ist, und das stets auf dem Postbureau zu verbleiben hat.

Ferner erwartet man, daß von keiner Postanstalt mehr die seit Anschluß des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein aufgehobene Lagergebühr mehr erhoben werde, indem ein solches Verfahren als Portoüberforderung angesehen werden und eine polizeiliche Untersuchung nachziehen würde.

Ebenso wird hiermit bei einer Strafe von 5 fl. für den Fall der Zuwiderhandlung untersagt, in den Conto für solche Zeitungen, welche durch Amts- oder Gemeindebotten

bestellt werden, deren Zustellgebühr aufzunehmen und für die Postkasse zu quittiren; indem dieß nur bei denjenigen Zeitungen statt finden darf, welche durch die von der Post selber aufgestellten Postboten befördert werden.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich hiernach zu achten, die Amts- und Gemeinboten gehörig zu belehren; die Großherzoglichen Bezirkspostämter aber den Vollzug gehörig zu überwachen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich hierher zur Anzeige zu bringen.

Carlsruhe, den 19. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

Nro. 21,501.

Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreich Bayern betreffend.

Von der Generaldirection der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten ist die Mittheilung anher gelangt, daß seit dem 1. d. M. in den an der Würzburg=Aschaffburger Bahnlinie gelegenen Orten Weitzhöchheim, Lauffach und Heigenbrücken, sodann zu Lube bei Wernberg in der Oberpfalz und in Ziemetshausen bei Thannhausen neue Postexpeditionen in Wirksamkeit getreten, dagegen die in der Nähe von Lauffach gelegenen Postanstalten Hain und Rothenbuch aufgehoben worden sind; und endlich, daß mit der bisherigen Briefpostexpedition Hochspeyer auch ein Fahrpostdienst verbunden wurde.

Die Briestaxe für Lube beträgt nach dem ganzen Großherzogthum Baden 9 kr.; jene der übrigen Stationen sowie die Entfernung von diesen neuerrichteten Postanstalten nach den festgesetzten Targrenzpunkten ist aus der beigedruckten Tabelle A. bezw. B. zu ersehen.

Indem man sämtliche Großherzogliche Postanstalten von Vorstehendem in Kenntniß setzt, werden dieselben beauftragt, diese neue Poststellen mit den angegebenen Briestaxen und Progressionsätzen in ihren Local- und Specialtarifen der Brief- und Fahrpost geeigneten Orts nachzutragen und vorkommenden Falls in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 23. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Keim.

A.

Porto-Taxe

für die Correspondenz

aus dem Großherzogthum Baden

nach den hier verzeichneten neuerrichteten Königlich Bayerischen Postanstalten.

Bei frankirten Briefen bis 1 Loth incl.

Von und Nach	Heigenbrüden. Lauffach. Wetschhöheim. Biemetshausen.	Kreuzer.	Von und Nach	Heigenbrüden. Lauffach. Wetschhöheim. Biemetshausen.	Kreuzer.	Von und Nach	Heigenbrüden. Lauffach. Wetschhöheim. Biemetshausen.	Kreuzer.
Nach	9 9 9 6		Dinglingen	9 9 9 9		Gernsbach	9 9 9 9	
Nchern	9 9 9 9		Donauersingen	9 9 9 9		Gondelsheim	6 6 6 9	
Ndelsheim	3 3 3 9		Durlach	6 6 6 9		Graben	6 6 6 9	
Nglasterhausen	6 6 6 9		Durmersheim	6 6 9 9		Griesbach	9 9 9 9	
Allensbach	9 9 9 6		Dürnheim	9 9 9 9		Haltingen	9 9 9 9	
Altbreisach	9 9 9 9		Eberbach	3 3 6 9		Hardheim	3 3 3 9	
Appenweier	9 9 9 9		Efringen	9 9 9 9		Haslach	9 9 9 9	
Baden	9 9 9 9		Eichtersheim	6 6 6 9		Hausach	9 9 9 9	
Berolzheim	3 3 3 9		Eigeltingen	9 9 9 6		Heidelberg	6 6 6 9	
Beuggen	9 9 9 9		Elzach	9 9 9 9		Heidelsheim	6 6 6 9	
Biberach	9 9 9 9		Emmendingen	9 9 9 9		Heiligenberg	9 9 9 6	
Bischofsheim ^{a./96.}	9 9 9 9		Endingen	9 9 9 9		Heitersheim	9 9 9 9	
Bischofsheim ^{a./xbr.}	3 3 3 9		Engen	9 9 9 6		Hilzingen	9 9 9 6	
Blumberg	9 9 9 9		Eppingen	6 6 6 9		Höllsteig	9 9 9 9	
Blumenfeld	9 9 9 9		Ernstthal	3 3 3 9		Hornberg	9 9 9 9	
Bonndorf	9 9 9 9		Ettenheim	9 9 9 9		Hüfingen	9 9 9 9	
Borberg	3 3 3 6		Ettlingen	6 6 6 9		Hundheim	3 3 3 9	
Bretten	6 6 6 9		Freiburg	9 9 9 9		Ichenheim	9 9 9 9	
Bruchsal	6 6 6 9		Freudenberg	3 3 3 9		Jestetten	9 9 9 9	
Buchen	3 3 3 9		Furtwangen	9 9 9 9		Kandern	9 9 9 9	
Bühl	9 9 9 9		Gaggenau	9 9 9 9		Kehl	9 9 9 9	
Burg	9 9 9 9		Geislingen	9 9 9 6		Kenzingen	9 9 9 9	
Birkheim	9 9 9 9		Gengenbach	9 9 9 9		Kippenheim	9 9 9 9	
Carlsruhe	6 6 6 9		Gerlachsheim	3 3 3 9		Kleinlaufenburg	9 9 9 9	
Constanz	9 9 9 6							

Von und Nach	Heigenbrücken.			Von und Nach	Heigenbrücken.			Von und Nach	Heigenbrücken.		
	Lauffach.	Wetshöchheim.	Biemetshausen.		Lauffach.	Wetshöchheim.	Biemetshausen.		Lauffach.	Wetshöchheim.	Biemetshausen.
	Kreuzer.				Kreuzer.				Kreuzer.		
Königschaffhausen . . .	9	9	9	Oberschefflenz . . .	3	3	3	Staufen	9	9	9
Königshofen	3	3	3	Offenburg	9	9	9	Steinen	9	9	9
Kork	9	9	9	Oypenau	9	9	9	Steißlingen	9	9	6
Krautheim	3	3	3	Orschweier	9	9	9	Stetten ^{a.} / _{t. m.}	9	9	6
Krozingen	9	9	9	Osterburken	3	3	3	Stockach	9	9	6
Külsheim	3	3	3	Petersthal	9	9	9	Stühlingen	9	9	9
Ladenburg	6	6	6	Pforzheim	6	6	6	Sulzburg	9	9	9
Lahr	9	9	9	Pfullendorf	9	9	6	Thiengen	9	9	9
Langenbrücken	6	6	6	Philippensburg	6	6	6	Todtnau	9	9	9
Langendenzlingen	9	9	9	Radolfzell	9	9	6	Tryberg	9	9	9
Lenzkirch	9	9	9	Randegg	9	9	6	Ueberlingen	9	9	6
Lichtenau	9	9	9	Rappenau	6	6	6	Uehlingen	9	9	9
Löffingen	9	9	9	Rastatt	9	9	9	Willingen	9	9	9
Lörrach	9	9	9	Reichen	9	9	9	Wöhrenbach	9	9	9
Ludwigshafen	9	9	6	Riedern	9	9	9	Waghäusel	6	6	6
Malsch	6	6	9	Riegel	9	9	9	Waibstadt	6	6	6
Mannheim	6	6	6	Rippoldsau	9	9	9	Waldkirch	9	9	9
Markdorf	9	9	6	Rittersbach	3	3	3	Waldshut	9	9	9
Meersburg	9	9	6	Rothenfels	9	9	9	Waldürn	3	3	3
Merchingen	3	3	3	Säckingen	9	9	9	Weingarten	6	6	6
Möhringen	9	9	6	Salem	9	9	6	Weinheim	3	3	6
Möskirch	9	9	6	St. Blasien	9	9	9	Wertheim	3	3	3
Mosbach	6	3	3	St. Georgen	9	9	9	Wiesenbach	6	6	6
Mühlburg	6	6	6	Schallstadt	9	9	9	Wiesloch	6	6	6
Müllheim	9	9	9	Schapbach	9	9	9	Wilferdingen	6	6	6
Muggensturm	9	6	9	Schiltach	9	9	9	Wolfach	9	9	9
Munzingen	9	9	9	Schliengen	9	9	9	Zell ^{a.} / _{s.}	9	9	9
Neckarbischofsheim	6	6	6	Schönau	9	9	9	Zell ^{i.} / _{m.}	9	9	9
Neckargemünd	6	6	6	Schopfheim	9	9	9				
Neustadt	9	9	9	Schwezingen	6	6	6				
Oberkirch	9	9	9	Singen	9	9	6				
Oberlauchringen	9	9	9	Sinsheim	6	6	6				

B.

Nachtrag zum bayerischen Meilenzeiger

resp. Angabe der Progressionsätze
zur Berechnung

des bayerischen Fahrpostportos

von den Grenzpunkten nach den hier verzeichneten, neu errichteten
Königlich bayerischen Postanstalten.

Nach und Von:	a. im unmittelbaren Verkehr			b. bei Ver- sendung durch Würt- temberg
	Würzburg- Gerchsheim	Lindau- Constanz	Speyer, Waghäusel	Nördlingen- Ulm
	Progressionsatz.			
Heigenbrücken, an der Würzburg-Aschaffener Bahnlinie .	2	8	—	5
Hochspeyer, in Rheinbayern	—	—	2	—
Lauffach, an der Würzburg-Aschaffener Bahnlinie . . .	2	8	—	5
Luhe, bei Wernberg in der Oberpfalz	5	9	—	5
Weitshöchheim, an der Würzburg-Aschaffener Bahnlinie .	1	7	—	4
Ziemetshausen bei Thannhausen, Kreis Schwaben und Neuburg	5	4	—	2

Nro. 21,502.

Die Errichtung einer Postexpedition in dem sigmaringischen Orte
Klosterwald betreffend.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Generalverfügung vom 13. September l. J. Nro. 18,500 (Verordnungs-Blatt Nro. XXI.) werden den Großherzoglichen Postanstalten diejenigen Bestimmungsorte der neuerrichteten Postanstalt Klosterwald, welche bisher dem Bestimmungsbereich der Posthalterei Mößkirch zugetheilt gewesen sind, nachstehend mit der Anweisung mitgetheilt, solche in der allgemeinen Liste der Bestimmungsorte, sowie zutreffenden Falls in den Speciallisten der Bestimmungsorte der Posthalterei Mößkirch zu streichen; nämlich:

Buffenhofen,	Hippetsweiler,	Lizelbach,	Razenweiler,	Selgetsweiler,
Dietershofen,	Hohensfels,	Niedersdorf,	Rengetsweiler,	Stekeln,
Deutwangen,	Höllsteig,	Mühlhausen,	Niedetsweiler,	Lautenbronn,
Ethartsmühle,	Igelswies,	Neumühle,	Rinkenbach,	Bogelsang,
Gaisweiler,	Kalkhofen,	Oberndorf,	Rothenlachen,	Waldsteig,
Glashütte,	Kappel,	Otterswang,	Ruhestetten,	Weihewang,
Hagendorn,	Knollenkratten,	Rappenhof,	Sattellöse,	Walpertsweiler.
Hegelbach,	Liggersdorf,	Reischach,	Schernegg,	

Carlsruhe, den 23. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Reim.

Nro. 20,762.

Die telegraphische Correspondenz nach den modenesischen, parmesanischen
und toscanischen Telegraphenstationen betreffend.

In Folge eines zwischen der K. K. Oesterreichischen und Herzoglich Modenesischen Regierung getroffenen Uebereinkommens soll künftig nicht mehr Mantua, sondern die wirkliche österreichisch-modenesische Grenze bei Guastalla als Ausgangspunkt für die Bemessung der vereinsländischen Telegraphengebühren gelten.

Die diesseitigen Vereinsstationen liegen nach diesem Ausgangspunkte in den nachstehenden Zonen:

Carlsruhe	IV. Zone.
Haltingen	IV. "
Kehl	IV. "
Mannheim	V. "
Badisch-Französische Grenze bei Kehl	IV. "
Badisch-Schweizerische Grenze bei Haltingen	IV. "

Diese Zonen sind in den der Verfügung vom 4. Juli d. J. Nro. 13,697 (Verordnungs-Blatt Nro. XXVIII. S. 165) beigegebenen Tarife unter der Rubrik „Grenzen“ nachzutragen.

Ferner wird unter Hinweisung auf die dieseitige Verfügung vom 12. Januar d. J. Nro. 860 und den derselben beigelegten Tarif, bekannt gemacht, daß für telegraphische Depeschen nach den in Modena, Parma, Toscana und dem Kirchenstaate gelegenen nachstehenden Orten die weitem Gebühren für einfache Depeschen zu erheben sind, wie folgt:

bis Reggio	1 fl. 12 fr.	bis Pontedera	6 fl. — fr.
„ Modena	2 „ 24 „	„ Empoli	7 „ 12 „
„ Parma	2 „ 24 „	„ Florenz	7 „ 12 „
„ Massa	3 „ 36 „	„ Montecatini	7 „ 12 „
„ Piacenza	3 „ 36 „	„ Pescia	7 „ 12 „
„ Bologna	3 „ 36 „	„ Pistoja	8 „ 24 „
„ Pisa	4 „ 48 „	„ Poggibonsi	8 „ 24 „
„ Pietrasanta	4 „ 48 „	„ Prato	8 „ 24 „
„ Livorno	6 „ — „	„ Siena	8 „ 24 „
„ Lucca	6 „ — „		

Der vorerwähnte Tarif ist durch den Eintrag von Bologna und Montecatini hiernach zu ergänzen.

Carlsruhe, den 14. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

Nro. 21,621.

Die Wortzahl der einfachen Depeschen aus und nach Belgien betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auch für die Telegraphen-Correspondenz aus und nach Belgien die Wortzahl der einfachen Depeschen von 20 auf 25 Worte erhöht worden ist.

Die betreffenden Tarife sind hiernach abzuändern.

Carlsruhe, den 24. October 1854.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.